

EINKAUFSBEDINGUNGEN

GIFAS ELECTRIC Gesellschaft m.b.H.

(nachfolgend „GIFAS“ genannt)

Auftraggeber (GIFAS)

GIFAS ELECTRIC Gesellschaft m.b.H.
FN 60593h, Landesgericht Salzburg
Strass 2, A-5301 Eugendorf, Österreich
UID: ATU34839208 | EORI: ATEOS1000009952
www.gifas.at | office@gifas.at

Lieferpartner

Firma / Name:
Recht / Register-Nr.:
Adresse:
UID-Nr.:

⚠ Wichtiger Hinweis: Unterzeichnungsreihenfolge

Die Geheimhaltungsvereinbarung (GHV) der GIFAS Electric GmbH ist zwingend VOR Unterzeichnung dieser Einkaufsbedingungen zu unterzeichnen (§ 12 Abs. 4). Die GHV ist abrufbar unter www.gifas.at.

§ 1 Geltungsbereich

1.1. Diese Einkaufsbedingungen (**EKB**) gelten ausschließlich für alle Bestellungen von Waren, Dienstleistungen, Anlagen oder Software (**Liefergegenstände**) durch GIFAS. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn GIFAS diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Lieferung vorbehaltlos annimmt, es sei denn, GIFAS stimmt deren Geltung schriftlich zu.

1.2. Diese EKB gelten auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten, ohne dass eine erneute Vereinbarung erforderlich ist.

§ 2 Bestellung und Vertragsabschluss

2.1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich (per Brief oder E-Mail) oder elektronisch über ein vereinbartes System erfolgen und von GIFAS ordnungsgemäß unterzeichnet sind. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch GIFAS.

2.2. Der Lieferant bestätigt die Bestellung unverzüglich, spätestens innerhalb von **5 Werktagen**, schriftlich. Änderungen oder Ergänzungen zur Bestellung sind als solche zu kennzeichnen; andernfalls gelten sie als neues Angebot, das GIFAS gesondert annehmen muss.

2.3. Zeichnungen, Pläne und andere Unterlagen, die Teil der Bestellung sind, bleiben Eigentum von GIFAS. GIFAS behält sich alle Urheberrechte vor. Bei Nichtannahme der Bestellung sind diese Unterlagen unverzüglich kostenfrei an GIFAS zurückzusenden.

§ 3 Preise

3.1. Die vereinbarten Preise sind **Festpreise** und verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, **DAP Lieferadresse (Incoterms 2020)**, inklusive Verpackung, Transport und aller Nebenkosten, jedoch exklusive Zollabwicklung, die vom Lieferanten zu übernehmen ist.

3.2. Nachweisbare und plausible Erhöhungen von Rohstoffpreisen können nach vorheriger Absprache mit GIFAS berücksichtigt werden, sofern diese außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen.

3.3. Angebote, Projektierungen und Planungsleistungen sind für GIFAS kostenfrei, sofern nicht schriftlich anders vereinbart.

UID-Nr. ATU34839208
FN 60593h, LG Salzburg
DVR 0933228
ARA 557
ERA 50125
EORI ATEOS1000009952

Raiffeisenbank Flachgau Mitte
BIC: RVSAAT2S015
IBAN: AT31 3501 5000 0001 9661
Salzburger Sparkasse
BIC: SBGSAT2S
IBAN: AT56 2040 4035 0111 9668

Oberbank Salzburg
BIC: OBKLAT2L
IBAN: AT53 1509 0001 2123 2508
Oberbank München
BIC: OBKLDENX
IBAN: DE07 7012 0700 1001 2728 46

§ 4 Liefertermine und Vertragsstrafe

4.1. Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind **verbindlich** und beziehen sich auf den Eingang der Liefergegenstände am vereinbarten Lieferort. Der Lieferant berücksichtigt Vorlaufzeiten (z. B. Verpackung, Transport).

4.2. Bei drohendem Lieferverzug informiert der Lieferant GIFAS **unverzüglich schriftlich** über die Ursache und voraussichtliche Dauer. Der Lieferant trifft angemessene Maßnahmen (z. B. Sondertransporte, Mehrschichtbetrieb), um Verzögerungen zu minimieren, ohne dass GIFAS Mehrkosten entstehen.

4.3. Im Falle eines Lieferverzugs ist GIFAS berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist entweder die Erfüllung zu verlangen und Verzugschaden geltend zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung zu fordern.

4.4. Bei Lieferverzug wird eine **Vertragsstrafe von 0,2 % des Netto-Auftragswertes pro Werktag**, maximal jedoch **5 % des Netto-Auftragswertes**, vereinbart. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.

4.5. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen stellt keinen Verzicht auf Ansprüche wegen Verzugs dar.

4.6. Höhere Gewalt (z. B. Naturkatastrophen, staatliche Verbote, Epidemien), die die Leistung unmöglich machen und außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen, entbindet beide Parteien von ihren Pflichten, sofern die andere Partei unverzüglich informiert wird. GIFAS darf sich anderweitig eindecken, ohne Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten.

§ 5 Lieferung und Verpackung

5.1. Lieferungen erfolgen gemäß den in der Bestellung angegebenen Bestelldaten (Bestellnummer, Artikelnummer, Zolltarifnummer). Lieferscheine sind jeder Sendung beizufügen und enthalten exakte Angaben zu Inhalt, Menge und Lieferort.

5.2. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von GIFAS zulässig. Maßgeblich sind die bei der Wareneingangskontrolle durch GIFAS festgestellten Werte, sofern nicht Zeichnungsangaben gelten. Der Lieferant führt den Gegenbeweis.

5.3. Der Lieferant verwendet **umweltfreundliche, wiederverwendbare oder recyclingfähige Verpackungen** gemäß EU-Verpackungsverordnung. Verpackungen sind dauerhaft mit Identnummer, Bestellnummer und Hinweisen zu Inhalt, Lagerung und Transport zu kennzeichnen.

5.4. Der Lieferant hält alle Vorschriften für den Versand gefährlicher Güter ein und informiert GIFAS rechtzeitig über Versanddetails (z. B. Spediteur, Anlieferzeitpunkt).

§ 6 Versand und Gefahrenübergang

6.1. Der Erfüllungsort ist die in der Bestellung angegebene Lieferadresse, sofern nicht anders vereinbart. Der **Gefahrenübergang erfolgt mit Eingang der Liefergegenstände bei GIFAS**.

6.2. Der Lieferant organisiert den Transport und schließt eine angemessene Transporthaftpflichtversicherung ab, die alle Risiken bis zum Eingang deckt. Der Lieferant hält GIFAS diesbezüglich schad- und klaglos.

§ 7 Beigestelltes Material

7.1. Materialien oder Modelle, die von GIFAS beigestellt werden, sind sachgemäß zu behandeln, separat zu lagern und als Eigentum von GIFAS zu kennzeichnen. Die Lagerung erfolgt kostenfrei.

7.2. Versteckte Materialfehler sind GIFAS unverzüglich zu melden. GIFAS entscheidet über die weitere Bearbeitung. Der Lieferant haftet für Schäden durch unsachgemäße Handhabung.

7.3. Am Jahresende übermittelt der Lieferant eine Übersicht aller gelagerten Modelle im Eigentum von GIFAS, sofern dies von GIFAS angefordert wird.

§ 8 Zahlung

8.1. Zahlungen erfolgen nach Wahl von GIFAS innerhalb von **30 Tagen mit 5 % Skonto** oder **60 Tagen netto**, beginnend mit dem späteren Datum von: vereinbartem Liefertermin, tatsächlichem Eingang der Liefergegenstände oder Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung.

8.2. Der Lieferpartner übermittelt Rechnungen elektronisch an **eingangsrechnung@gifas.at**. Rechnungen müssen enthalten: Bestellnummer, Bestellpositionsnummer, Artikelnummer, Zollltarifnummer, Lieferdatum und Lieferscheinnummer sowie den Anforderungen des **§ 11 UStG** entsprechen. Fehlerhafte Rechnungen können zurückgewiesen werden, ohne dass Fälligkeit eintritt.

8.3. GIFAS ist zur Aufrechnung berechtigt, auch mit nicht fälligen oder strittigen Forderungen. Der Lieferant darf Forderungen gegen GIFAS nicht ohne schriftliche Zustimmung abtreten.

§ 9 Gewährleistung

9.1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Liefergegenstände den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, den Angaben in Bestellungen, Zeichnungen, Normen (z. B. ÖVE, DIN, ISO) und dem Stand der Technik entsprechen sowie für den vereinbarten Zweck uneingeschränkt geeignet sind.

9.2. Die **Gewährleistungsfrist beträgt 5 (fünf) Jahre** ab Gefahrenübergang, sofern nicht gesetzlich oder vertraglich längere Fristen gelten.

9.3. GIFAS prüft Lieferungen nur auf äußerlich erkennbare Mängel und Abweichungen in Menge oder Identität. Mängel werden unverzüglich gerügt, sobald sie im ordnungsgemäßen Geschäftsablauf festgestellt werden.

9.4. Bei Mängeln leistet der Lieferant nach Wahl von GIFAS Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung). Die Kosten der Nacherfüllung (z. B. Transport, Arbeitskosten) trägt der Lieferant.

9.5. Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nach angemessener Frist nicht nach oder scheitert die Nacherfüllung zweimal, ist GIFAS berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beheben, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.

9.6. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf Teile von Unterlieferanten.

§ 10 Produkthaftung

10.1. Der Lieferant hält GIFAS schad- und klaglos, falls Dritte GIFAS wegen Mängeln oder Schäden der Liefergegenstände in Anspruch nehmen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass die Liefergegenstände nicht fehlerhaft oder nicht schadensursächlich waren.

10.2. Der Lieferant unterstützt GIFAS bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter, stellt erforderliche Unterlagen bereit und tritt auf Wunsch als Nebenintervenient in Gerichtsverfahren bei, wobei GIFAS die Verfahrenshoheit behält.

§ 11 Qualität und Dokumentation

11.1. Der Lieferant sichert zu, dass Liefergegenstände den geltenden österreichischen, europäischen und, soweit in der Bestellung angegeben, internationalen Vorschriften (z. B. **REACH**, **RoHS**, Produktsicherheitsgesetz) entsprechen und **asbestfrei** sind.

11.2. Der Lieferant führt ein **Qualitätsmanagementsystem** und übermittelt für alle Liefergegenstände Materialdaten per **IMDS** (International Material Data System) zur Einhaltung der REACH-Verordnung (EG 1907/2006).

11.3. Dokumentationen sind in zweifacher Ausfertigung in **Deutsch, Englisch** und, falls erforderlich, in der Sprache des Endkunden zu liefern sowie kostenfrei als PDF bereitzustellen.

11.4. Auf Anforderung gewährt der Lieferant GIFAS oder autorisierten Dritten Einsicht in Qualitätsunterlagen, um gesetzliche oder vertragliche Anforderungen zu erfüllen.

§ 12 Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

12.1. Zeichnungen, Modelle und andere Unterlagen, die GIFAS überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant behandelt Bestellungen und Arbeiten vertraulich.

12.2. Nach Auftragsabwicklung sind Zeichnungen unaufgefordert und Modelle auf Anforderung kostenfrei an GIFAS zurückzugeben. Der Lieferant haftet für Schäden aus Verletzungen dieser Pflichten.

12.3. Neue Erfindungen oder Designs aus der Zusammenarbeit gehören GIFAS, sofern nicht anders vereinbart. Bei wesentlichen Beiträgen des Lieferanten werden Schutzrechte anteilig geregelt.

12.4. Die **Geheimhaltungsvereinbarung der GIFAS (GHV)** ist bereits **vor Unterfertigung der EKB** durch den Lieferpartner verpflichtend zu unterzeichnen. Die GHV ist abrufbar unter **www.gifas.at**.

§ 13 Versicherung

13.1. Der Lieferant unterhält eine **Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung** mit angemessener Deckung, die auch internationale Märkte (z. B. USA, Kanada) abdeckt, und informiert GIFAS unverzüglich über Änderungen der Versicherungsdeckung.

13.2. Der Lieferant weist Spediteure an, eine Transporthaftpflichtversicherung abzuschließen, die alle Risiken bis zum Eingang der Liefergegenstände deckt.

§ 14 Exportkontrolle und Zoll

14.1. Der Lieferant hält EU- und internationale Exportkontrollvorschriften (z. B. **EU-Dual-Use-VO 2021/821**) ein und informiert GIFAS schriftlich, falls Liefergegenstände gelisteten Gütern unterliegen oder Genehmigungen erfordern.

14.2. Der Lieferant stellt alle erforderlichen Zoll- und Außenhandelsdokumente bereit und informiert GIFAS über Änderungen in den Genehmigungspflichten.

§ 15 Werbung

15.1. Die Nutzung der Geschäftsbeziehung mit GIFAS oder von GIFAS-Marken für Werbezwecke ist **nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung** erlaubt. Vor Veröffentlichung ist ein Belegexemplar kostenfrei an GIFAS zu senden.

§ 16 Vertragsbeendigung

16.1. Verträge können nur aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, z. B. bei wiederholtem Lieferverzug, schwerwiegenden Mängeln, Verstoß gegen diese EKB oder Insolvenz des Lieferanten.

16.2. Bei Kündigung hat GIFAS Anspruch auf ausreichende Endbevorratung für Ersatzteile.

§ 17 Gerichtsstand und anwendbares Recht

17.1. Lieferpartner mit Sitz innerhalb des EWR oder der Schweiz: Es gilt ausschließlich **österreichisches Recht** unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPRG und des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand: **A-5020 Salzburg**.

17.2. Lieferpartner außerhalb des EWR/CH: Schiedsverfahren nach **ICC-Schiedsgerichtsordnung**, Schiedsort **A-5020 Salzburg**, Verfahrenssprache Deutsch oder Englisch, anwendbares Recht: österreichisches Recht.

§ 18 Schlussbestimmungen

18.1. Änderungen dieser EKB bedürfen der schriftlichen, beidseitigen Vereinbarung. Schriftform umfasst handschriftliche oder qualifizierte elektronische Signaturen.

18.2. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Die unwirksame Klausel wird durch eine Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

18.3. Mitteilungen sind in **Deutsch oder Englisch** zu verfassen. Änderungen der Lieferantenadresse sind GIFAS unverzüglich mitzuteilen.

Unterzeichnung / Vertragsabschluss

Mit ihrer Unterschrift bestätigen beide Parteien, diese Einkaufsbedingungen vollständig gelesen, verstanden und akzeptiert zu haben. Die GHV wurde vorab unterzeichnet.

GIFAS ELECTRIC Gesellschaft m.b.H.

Lieferpartner

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Unterschrift, Stempel, UID-Nr.

Name in Druckbuchstaben, Funktion

Name in Druckbuchstaben, Funktion